

Gemeinde Kirchandern

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Kirchandern

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchandern in der Sitzung am 17.11.2022 die folgende Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Kirchandern in der jeweils gültigen Fassung werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von Anlagen zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort nach der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder auf das Konto der Gemeinde Kirchandern zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung in Höhe von bis zu 200,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben.

Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 4 Kostenlose Überlassung

Zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und des speziell ehrenamtlichen Allgemeinwe-
sens kann den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öf-
fentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für die Versammlung und satzungsgemäße
Sitzung und regelmäßige Übungsveranstaltung und die Gemeindetechnik nach Absprache
mit dem Bürgermeister zu Vereinszwecken, kostenlos bzw. Leistungen der Gemeinde ohne
Entgelterhebung zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Benutzungsentgelte

(1) Benutzungsentgelte für die Saalbenutzung im Dorfgemeinschaftshaus

- Nutzung pro Tag.....	70,00 €
- stundenweise Nutzung je Stunde.....	20,00 €
- Geschirr, Gläser pro Tag.....	20,00 €
- Küchenbenutzung pro Tag.....	20,00 €

(2) Benutzungsentgelte für den Versammlungsraum im Dorfgemeinschaftshaus

- Nutzung pro Tag.....	50,00 €
- stundenweise Nutzung je Stunde.....	20,00 €
- Geschirr, Gläser pro Tag.....	20,00 €

(3) Benutzung für die Kegelbahn im Dorfgemeinschaftshaus

- Benutzen der Kegelbahn pro Stunde.....	15,00 €
--	---------

(4) Benutzungsentgelte für Geräte, Gegenstände und bauliche Anlagen

- Beamer.....	40,00 €/Tag
- Carport.....	60,00 €/Tag

(5) Die Reinigung der Räume und Anlagen hat durch den jeweiligen Nutzer nach den Vor-
gaben der Gemeindeberechtigten zu erfolgen.

§6 Umsatzsteuer

Alle die hier aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im
Einzelfall ausgewiesen und dem Entgelt hinzugerechnet.

§ 7

Inanspruchnahme, Erstattungen und Ersatzleistungen

Einen Rechtsanspruch für die Nutzung der hier benannten öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, sowie von Anlagen und Geräten der Gemeinde Kirchgandern, gibt es nicht.

Die Herausgabe und zur Verfügungsstellung von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, Anlagen und Geräte an Private hat grundsätzlich vor der öffentlichen Interessenslage der Gemeinde Kirchgandern zurückzutreten.

Im gleichzeitigem Vorsorge und Schutzinteresse kann die Gemeinde eine Nutzungskauktion und im Besonderen für die Saalbenutzung im Dorfgemeinschaftshaus von 200,00 € erheben.

Außerdem sind terminlich mit dem/der Gemeindebeauftragten vereinbart, die Räumlichkeiten und Anlagen vor Ort mit dem Schlüssel zu übergeben.

Gemäß der festgelegten Nutzungszeit und verpflichtet durchzuführenden Reinigung ist die Rückübergabe der Räume und Anlagen mit der Schlüsselübergabe zu verbinden.

Die Gemeinde behält sich bei fehlendem Einvernehmen vor, bei vernachlässigter Reinigung, Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen, fehlendem Inventar und Gegenständen, die dafür erforderlichen Ersatzleistungen, selbst und auf Kosten des Nutzers einzufordern oder einzuleiten.

Auf Verlangen der Gemeinde ist eine schadenstragende Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Kirchgandern vom 01.03.2018 außer Kraft.

Kirchgandern, den 17.11.2022

Wandt

Wandt
Bürgermeister

